Artikel 18 Gedanken – Gewissens- und Religionsfreiheit

„Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.“

In Österreich ist Recht zur Religionsfreiheit durch die Verfassung geschützt. Jeder Mensch ab 14 Jahren hat die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung. Er darf seine Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft frei wählen, diese wechseln oder auch gar keiner angehören.

In vielen Ländern wird dieses Recht aber mit Füßen getreten wie z.B. dem kommunistischen Nordkorea oder China, muslimisch geprägten Länder (BSP Afghanistan, Saudi-Arabien, Iran…), Indien und Myanmar, wo es dezidierte Konversionsverbote gibt. Ein Religionswechsel in diesen Ländern hat oft schwerwiegende Konsequenzen für die betroffenen Personen. (vgl. u.a. Weltverfolgungsindex 2023 | Open Doors Deutschland oder Religionsfreiheit weltweit – Bericht 2023 - KIRCHE IN NOT (kirche-in-not.de). Religionsfreiheit ist oft ein Markenzeichen für die anderen Menschenrechte. Wird Religionsfreiheit stark eingeschränkt oder gar verboten, sind meistens andere Freiheitsrechte wie z.B. Pressefreiheit… ebenfalls stark begrenzt.

In Österreich spielt das Recht auf Konversion vor allem im Asylrecht eine wichtige Rolle. Jährlich äußern eine größere Zahl von Personen mit muslimischem Hintergrund den Wunsch Christen zu werden. Da Konversion zu einer anderen Religion in muslimisch geprägten Staaten verboten bzw. sanktioniert ist, hat dies bei einer glaubwürdigen Wunsch Christ zu werden asylrechtliche Konsequenzen. Die Überprüfung erfolgt über die Asylbehörde (BFA) und das BVwG (Bundesverwaltungsgericht). Hier muss festgestellt werden, dass immer wieder ein mangelndes Verständnis für die ganz persönlichen Motive zu einer Konversion besteht. Die Überprüfung der persönlichen Konversionsgründe ist ein sehr sensibles Feld und verlangt ein theologisches Grundverständnis für die verschiedenen Religionen und für Konversionsprozesse.

Der Einsatz für Religions- und Gewissensfreiheit und damit verbunden das Recht auf Konversion ist ein zentraler Beitrag für den Erhalt und die Förderungen der Menschenrechte.

Daniel Vychytil